

Amts = Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— Nro. 10. —

Breslau, den 13ten Mai 1812.

Allgemeine Gesetz = Sammlung.

No. 11. enthält:

(No. 95.) Königlicher Befehl vom 24sten April 1812., wegen einiger näheren Bestimmungen der Verordnung vom 27sten October 1810., über die veränderte Verfassung aller obersten Staats = Behörden in der Preussischen Monarchie.

Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 189. Betreffend daß Kinder solcher Eltern, die das Bürgerrecht wegen eines Verbrechens verloren haben, dasselbe zu erlangen und die Grundstücke ihrer Eltern zu acquiriren fähig sind.

Die höhern Orts erfolgte Bestimmung, daß Kinder solcher Eltern, die das Bürgerrecht wegen eines Verbrechens verlohren haben, dasselbe zu erlangen, und die Grundstücke ihrer Eltern zu acquiriren fähig sind, wird, in Verfolg der Bekanntmachung vom 26sten v. M. hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft gebracht.

P. V. April. 382. Breslau, den 28sten April 1812.

Polizei = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 190. Bekanntmachung, daß Contracte und Engagements = Protocolle über die Lieferungen in die französischen Magazine, nicht stempelpflichtig sind.

Die Königl. Abgaben = Section des Departements der Staats = Einkünfte hat uns unterm 23sten d. M. die Bestimmung des Herrn Staats = Kanzlers Excellenz vom 21sten huj.:

daß zu den Contracten und Engagements = Protocollen über die Lieferungen in die französischen Magazine, kein Stempel adhibirt werden soll, bekannt gemacht.

Es gelanget diese Festsetzung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Breslau, den 30sten April, 1812.

Abgaben = und Militair = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 191. Von den Proviand-Kemtern soll bei Entrichtung der Consumtions Steuer von dem zu vermahlenden Magazin-Getreide nicht ferner das bisherige Pflicht-viertel in Thalerscheinen gefordert werden.

Sämmtliche Accise- und Consumtions-Steuer-Kemter Unseres Departements werden in Folge einer Verfügung der Königl. Abgaben-Section des Departements der Staats-Einkünfte vom 16ten dieses Monats hiermit angewiesen:

von den Proviand-Kemtern, bei Entrichtung der Consumtions-Steuer von dem zu vermahlenden Magazin-Getreide, nicht ferner die Zahlung des bisherigen Pflicht-Vierteltheils in Tresor- und Thaler-Scheinen, und eben so wenig das, bei nicht in Natura erfolgender Zahlung dieses Pflicht-Vierteltheils, vorgeschriebene Agio zu fordern.

A. D. Nro. 295. III. April. Breslau, den 1sten Mai 1812.

Breslauer- und Meißner-Abgaben- und Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 192. Wegen Einziehung der Abgaben von Grund-Stücken bei eingetretenen oder künftig eintretenden Besiß Veränderungen.

Den städtischen Behörden und Einwohnern wird hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß die Leistungen von städtischen Grundstücken in jedem Falle von denjenigen gefordert werden können, die dem Magistrat als die Besißer bekannt sind, ohne daß auf die Berichtigung des Besiß-Titels Rücksicht zu nehmen ist.

P. V. April. 447. Breslau, den 1sten Mai 1812.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 193. Die Vorschrift des Reglements vom 28sten März 1787. wegen Declaration der Fassungs-Zeit beim Bier-Brauen tritt außer Kraft.

In dem Reglement vom 28sten März 1787. ist zwar §. §. 56 und 57, verordnet, daß bei dem Bier-Brauen die Zeit, wenn das Bier gefaßt wird, declarirt, und daß die Unterlassung dieser Declaration, so wie die Fassung des Biers ohne Beisein eines Officianten, bestraft werden soll. Da aber durch das Reglement vom 28sten October 1810. einem jeden Brauberechtigten verstattet ist, starkes und schwächeres Bier zu brauen, so findet nunmehr obige Vorschrift wegen Declaration der Fassungs-Zeit, nicht mehr Anwendung. Auch ist fernerhin die Anwesenheit eines Officianten bei der Fassung des Biers, nicht weiter erforderlich.

Wir machen dies den Bierbrauern, so wie sämmtlichen Accise-Kemtern des Bresl. Regierungs-Departements, in Folge einer Verfügung der Königl. Abgaben-Section des Departements der Staats-Einkünfte vom 11ten v. M. hierdurch bekannt und weisen die Accise-Kemter an, die etwa eingegangene Denun-

tiationen, wegen unterlassener Beobachtung jener nun aufgehobenen Vorschrift des Reglements vom 28ten März 1787, §. 56. und 57. auf den Grund dieser Verfügung zurückzuweisen, auch ferner dergleichen nicht mehr anzunehmen.

A. D. II Mai 4. Breslau, den 2ten Mai 1812.

Breslauer und Reisser Abgaben = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 194. Betreffend die Ressort-Verhältnisse der Magistrate zu den Kreis-Landräthen in Einquartirungs- und Verpflegungs Angelegenheiten der Königl. Preussischen und fremden alliirten Truppen.

Um bei der gegenwärtigen Anhäufung und dringenden Eil der zu bearbeitenden Gegenstände, den Geschäfts-Gang möglichst zu vereinfachen und zu fördern, ist es nothwendig, daß in allen Angelegenheiten, welche Truppen-Durchmärsche, das Cantonnement und die Verpflegung derselben betreffen, die Städte des hiesigen Regierungs-Departements mit Ausschluß der Haupt- und Residenz-Stadt Breslau, den Anordnungen der Landrathl. Officien Genüge und Folge leisten. Es wird daher den Königl. Landr. Officiis hiermit aufgegeben, alle diejenigen General-Verfügungen, welche die Einquartierungen und Verpflegung der Truppen betreffen, den Magistraten der in ihren Kreisen belegten Städten zur Nachachtung zu publiciren.

Die Magistrate werden in allen vorstehend bezeichneten Angelegenheiten, so wie in Betreff der Vorspann-Gestellungen, in welcher letztern Hinsicht bereits unterm 19ten April 1811 verfügt worden, daß die von den Magistraten über den Zug-Viehstand in den Städten aufgenommenen Designationen den betreffenden Kreis-Landräthen zufertigt werden sollen, dem Landrath des Kreises untergeordnet und hiermit angewiesen: in Lieferungs- Einquartierungs- und Vorspann-Sachen den Haupt-Repartitionen der Landräthe sich zu fügen und deren Anordnungen willig nach schnelle Folge zu leisten; wogegen jedoch den Magistraten der unmittelbare Recurs an unterzeichnete Königl. Regierung unbenommen verbleibt, falls sie in einzelnen Fällen erachten sollten, daß die städtische Communität durch die Anordnung des Landraths über die Gebühr belastet worden sey. Wenn es aber auch, nach obigen Festsetzungen, dem Landrath des Kreises zukommt, die Anzahl der Truppen zu bestimmen, welche in der Stadt untergebracht werden soll, so bleibt dennoch die Vertheilung der Einquartierung in der Stadt selbst, den Magistraten und städtischen Servis-Commissionen ohne alle Einmischung des Landraths ausschließlich überlassen. Eben so besorgen die Magistrate die Subrepartition der von dem Landrath bestimmten Anzahl von Vorspann-Fuhren.

Gleichergestalt wird die Subrepartition der von Uns oder vom Provinzial-Verpflegungs-Commissario oder dem Landrath, der Stadt überwiesenen Natural-Lieferungs-Quote ausschließlich, von der städtischen Behörde angefertigt.

Die betreffenden Städte werden in dieser interimistischen Anordnung die Absicht der Königl. Regierung nicht verkennen, durch erweiterte Concurrenz der Landräthe, die möglichst gleiche Vertheilung der, Einquartierungs- und Lieferungs-Lasten zwischen Stadt und Land zu befördern und den Nachtheilen zu begegnen, die in Fällen vorliegender Art aus der Trennung des Verwaltungs-Resorts und aus einem minder schnellen, Geschäfts-Gange für die einzelnen Theile des Ganzen erwachsen würden.

M. II. 66. April. Breslau, den 2ten May 1812.

Königliche Breslauer Regierung.

Nro. 195. Wegen Befreiung der selbst wirthschaftenden Guts-Besitzer von der Luxus-Steuer für Pferde.

Nach der Declaration vom 14ten Septbr. 1811. wegen Erhebung der Luxus-Steuer (No. 57. der Gesetz-Sammlung für die Königl. Preussischen Staaten) soll die daselbst ad L. den selbst wirthschaftenden Gutsbesitzern bewilligte Steuer-Freiheit von den ihrer Wirthschaft wegen nach dem Umfang ihrer Güter zu haltenden Reit- und Wagen-Pferde, alsdann wegfallen:

- a. wenn sie sich solcher Pferde zu einem mehrwöchentlichen Aufenthalt in einer Stadt bedienen, oder, wenn auch dieses nicht der Fall,
- b. sie männliche Domestiken in Livree halten.

Ad b. stehen mehrere Guts-Besitzer in der Meinung, daß wenn sie ihren Bedienungen keine Livree, oder weder Livree noch Kleider in Natura, noch besondere Kleider-Gelder, sondern statt alles dessen einen erhöhten Lohn geben, die Steuerfreiheit nicht wegfallen, sondern verbleibe.

Es ist aber in dieser Hinsicht höheren Orts per Rescriptum vom 21sten April c. entschieden worden:

daß es in dem Sinne des Gesetzes offenbar liege, daß die Eigenschaft der männlichen Bedienten nicht bloß durch die Kleidung, sondern durch ihre ganzen Verhältnisse bezeichnet werde, wozu allerdings der erhöhte Lohn mit gehöre, und daß hiernach, wenn auch die der Steuer unterworfenen männlichen Bedienung weder Livree noch Kleider in Natura, noch besondere Kleider-Gelder, sondern statt alles dessen einen erhöhten Lohn erhalte, die Luxus-Steuer für die Pferde gezahlt werden müsse, und die ad L. der Declaratoria vom 14ten Septbr. pr. sonst bewilligte Steuer-Freiheit wegfallen.

Den betreffenden selbst wirthschaftenden Guts-Besitzern wird diese Bestimmung zur Nachricht hiermit bekannt gemacht, den sämtlichen städtischen und länd-

ländlichen Euruß-Steuer Administrations-Behörden aber aufgegeben, sich darnach in vorkommenden Fällen zu achten.

F. VIII. 854 April. Breslau, den 2ten Mai 1812.

Finanz-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 196. Circulare an sämtliche Magisträte und Fourage-Magazin-Rendanten der mit Kavallerie belegten Städte, wegen Einsendung der monatlichen Magazin-Extracte.

Die Königl. Proviand-Aemter haben sich verschiedentlich darüber beschweret, daß mehrere von den Magisträten und Magazin-Rendanten mit Einsendung der monatlichen Magazin-Extracte, so außerordentlich faumselig sind. Dieses soll aber durchaus nicht statt finden, sondern es wird bei Vermeidung einer unerläßlichen Strafe von 5 rthl. ein für allemal hiermit festgesetzt, daß die monatlichen Magazin-Extracte jeden Monat ganz ohnfehlbar mit dem 25. an dasjenige Proviand-Amt, zu dessen Bezirk das Magazin-Depot gehöret, eingesandt werden müssen.

Den Magisträten und Magazin-Rendanten wird dieses hiermit zu ihrer genauen Direction bekannt gemacht.

M. II. Mai 623. Breslau, den 7ten Mai 1812.

Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 197. Betreffend das von den Unterbehörden bey Bedrückungen der einquartirten fremden Truppen zu beobachtende Verfahren.

Die Klagen, welche über Bedrückungen und Belästigungen der einquartirten fremden Truppen geführt werden, haben sehr oft darin ihren Grund, daß die betreffenden vaterländischen Unter-Behörden im allgemeinen so wenig die eingeführte Ordnung aufrecht zu erhalten, als mit umsichtsvollen und kräftigen Sinn unrechtmäßige Forderungen abzulehnen suchen.

Sämtliche Behörden der in hiesigen Departements, mit fremden Militair belegten Districte werden demnach, in Folge eines vom Hochlöblichen Allgemeinen Polizey-Departement hierunter ergangenen Erlasses hiermit angewiesen, bei allem, was rechtmäßig gefordert werden kann, den besten Willen zu beweisen, bagegen aber willkürlich gemachte und nach den bestehenden Vorschriften nicht erlaubte Forderungen nicht geradezu zu erfüllen, sondern sie mit Festigkeit abzulehnen, und wenn dieses nicht fruchtet, sie auf dem vorgeschriebenen Wege durch die verschiedenen diesseitigen Commissarien zur Kenntniß der obern französischen Behörden zu bringen, welche überall geneigt sind, denselben Schranken zu setzen, wozu es aber nicht genügt, im Allgemeinen Klagen und Beschwerden zu erheben, sondern daß specielle Fälle mit Benennung der Mannschaften, wo möglich nach ihrem Namen und Character, wenigstens aber nach den Regimentern und Bataillons.

bestimmt angebracht werden. Nur dadurch wird es möglich werden, die Einwohner aufrecht zu erhalten, und jene große Last etwas weniger fühlbar für sie zu machen.

M. IV. 1095 Mai. Breslau, den 8ten Mai 1812.

Militair = Deputation der Breslauschen Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober = Landes = Gerichts von Oberschlesien.

No. 13. Wegen ohnsehlicher bis ult. Mai c zu beweisender Nachbringung der während des letzten Krieges reservirten Stempel.

Die sämtlichen Untergerichte in Ober = Schlesien werden hiemit angewiesen, längstens bis Ende Mai d. J. die während des Krieges reservirten Stempel zu den Acten zu beschaffen, und darüber bei dem unterzeichneren Ober = Landes = Gericht sich auszuweisen. Brieg, den 24sten April 1812.

Königl. Ober = Landes = Gericht von Ober = Schlesien.

No. 14. Declaration der Verordnung vom 26sten Novbr. a. p. wegen der Glaubwürdigkeit der Urkunden und Zeugnisse französischer Behörden.

Von dem Königlich Ober = Landes = Gericht von Ober = Schlesien wird allen Ober = Schlesischen Untergerichten zur genauesten Nachachtung hermit bekannt gemacht, daß, um den Zweifeln abzuhelfen, welche nach Erlaßung der Circular = Verordnung vom 26sten Novbr. v. J.

die Bedingungen der gerichtlichen Glaubwürdigkeit der in Frankreich aufgestellten und bei Preussischen Gerichten producirten Urkunden betreffend, darüber entstehen möchten, ob die gleichen, oder welche andere Formen zur gerichtlichen Glaubwürdigkeit der im Herzogthume Warschau angestellten Urkunden erforderlich seien, höchsten Orts festgesetzt worden ist:

- daß in den Fällen, wo über die Beglaubigung von dergleichen Urkunden Zweifel entstehen, oder wo die Gerichte auf ihre Verantwortlichkeit eine Urkunde für hinlänglich beglaubigt anzunehmen haben, die Legalisation durch den Herzoglich Warschauer Justiz = Minister vorhanden, und auch dessen Unterschrift und Siegel nach Wahl der Parteien, entweder
- a) von dem im Herzogthum Warschau sich aufhaltenden Königlich Bevollmächtigten wirklichen Geheimen = Rath v. Zerboni, oder
 - b) von dem Königl. Sächsischen Ministerio zu Dresden, und des letztern Unterschrift und Siegel wiederum von der Königlich Gesandtschaft zu Dresden legalisirt seyn muß. Von dieser Bestimmung machen jedoch, wie solches durch die Circular = Verordnung vom 17ten März c. in Ansehung der in Frankreich aufgenommenen Wechsel = Proteste bestimmt ist, auch die bei Gerichten im Herzogthum Warschau aufgenommene Wechsel = Proteste, eben-

falls eine Ausnahme, und verbleibt es in Betreff der Prüfung der Glaubwürdigkeit derselben bei den früher gesetzlichen Vorschriften.

Brieg, den 28sten April 1812.

Königl. Ober = Landes = Gericht von Ober = Schlesien.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

Die 8 Bauern zu Lohntz, Rattiborer = Creises waren, wie in dem größten Theil von Oberschlesien, nicht Eigenthümer ihrer Besizungen, sondern hatten selbige als herrschaftliche Stellen gegen Dienste, hier Robothen genannt, im Nießbrauch.

Der Gutsherr auf Lohntz, Herr Emanuel von Schweinichen, hat, in Folge des Edikts vom 14ten September 1811. diese Dienstpflicht der Bauerschaft in gütlicher Einigung mit derselben gegen Einziehung der vollen Hälfte ihrer bisherigen Grundstücke aufgehoben, und ihr das freie unbelastete Eigenthum über die andere Hälfte derselben gerichtlich zugesichert.

Vollkommen ist diese Auseinandersetzung dadurch worden, daß der Gutsherr auf die im Gesetz bestimmten Hülfsdienste, die Bauerschaft auf alle Waldberechtigungen und Weide = Servitute Verzicht geleistet hat.

Diese gelungene vollständige Regulirung der Gutsherrlichen und Bäuerlichen Verhältnisse zu Lohntz gereicht dem Herrn von Schweinichen als Gutsherrn, aber auch der Lohntzer Bauerschaft um so mehr zur Ehre, da sie die erste vollendete im Departement von Oberschlesien ist, und mit derselben auf eine so glückliche Weise die Bahn gebrochen hat.

Sie ist aber auch ein unwiderlegbarer Beweis: was bei gegenseitigem Vertrauen zwischen Gutsherrn und ihren Dorf = Einsassen, eine vorurtheilsfreie Einsicht in das beiderseitige wahre Interesse und ein reiner Wille, vermögen der selbst unter drückenden Zeit = Umständen das Gute zu fördern, und dem bessern Eingang zu verschaffen weiß. Schönwald bei Rosenberg, den 27sten April 1812. General = Commissair zur Regulirung der Gutsherrl. und bäuerl. Verhältnisse und Präsident des Landes = Deconomie Collegii von Oberschlesien.

v. J o r d a n .

V e r z e i c h n i s s

der Medicinal Vorlesungen, welche im b. vorstehenden Sommer = Semester in Breslau für die Audirenden Wundärte gehalten werden sollen.

Es wird nehmlich öffentlich vortragen:

I) der Assessor und Professor der Anatomie Doctor Medicinae practicus Friedrich Gottlob Hagen vom 1sten Mai bis Ende Sept. wöchentlich zweimal als Dienstags und Donnerstags, jedesmal von 4 bis 6 folgende anatomische Lehren:

- 1) die Lehren von den Knochen,
- 2) die Lehre von den Blutgefäßen,
- 3) die Lehre von den Nerven.

P r i v a t i m :

die Verband = Lehre nach Starck's Anweisung zum verbesserten chirurgischen Ver-
bande, und zwar Montags und Mittwochs von 3. bis 4., gegen ein Honorar von 4 Rthl.

II) der Professor der Geburtshülfe D. Moriz Heinrich Mendel wird:

- 1) Vorlesungen über die gesammte Entbindungskunde in vier Stunden wöchentlich halten;
- 2) mit diesen Vorlesungen in besondern Stunden Anleitung zum geburts-
hülflichen Exploriren und Operiren verbinden, und wie bisher
- 3) die Klinik im Gebärhause leiten.

Das Honorar für das Gesammte ist 10 Rthl.

III) der königliche Medicinal = Rath und Ober = Stadt = Physikus Doctor Me-
dicinae practicus Kruttge, wird öffentliche Vorträge für die Wundärzte
über die Rettungsmittel bei plötzlichen Lebens = Gefahren halten.

IV) der königliche Medicinal = Rath Doctor Medicinae practicus Wendt,
wird über venerische Krankheiten in wundärztlicher Beziehung *privatim*
wöchentlich 4 Stunden lesen.

Vorstehendes Verzeichniß der für die Candidaten der Chirurgie zu haltenden Vor-
lesungen, welche zum Theil schon ihren Anfang genommen, wird daher denselben
hiermit bekannt gemacht.

P. X. 433. Mai. Breslau, den 3ten Mai 1812.

Polizey = Deputation der Breslauschen Regierung von Schlessien.

Der Pfarrer Johann Franzje zu Schönau Neustädtischen Creises, hat nach-
stehende 3 milde Stiftungen errichtet, als:

- 1) eine von 1000 rth. Cour. für arme Schulkinder und den Schullehrer zu Schönau;
- 2) eine von 666 rthlr. Capital für wirkliche Arme und vorzüglich Alte und
Kranke zu Schönau;
- 3) eine von 500 rthlr. Capital für zwei arme studirende Jünglinge, vorzüg-
lich von seiner Freundschaft aus Schönau.

Die in Neubielaun Reichenbadischen Creises gestorbene Johanne Elisabeth ver-
witwete Flechtner geborne Ackermann, hat in ihrem Testamente der evangelischen
Kirche zu Langenbielaun ein Vermächtniß von 10 Rthl reducirter Münze ausgesetzt.

Die zu Landeshut gestorbene Seiffensieders = Frau Charlotte Henriette ver-
ehelichte Hoffmann geborne Beer, hat in ihrem Testamente der evangelischen Kir-
che zu Landeshut ein Vermächtniß von 10 rthlr. Nominal = Münze, und dem Hos-
pital zu Landeshut 5 rthlr. Nominal = Münze ausgesetzt.